

ANLAGE 10: Akademische Ehrungen



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität kann Persönlichkeiten, die der Universität herausragende ideelle oder materielle Förderungen zuteilwerden ließen bzw. die sich herausragende Verdienste um die von der Universität vertretenen Künste und Wissenschaften erworben haben, durch Auszeichnungen würdigen.
- (2) Von allen Angehörigen der Anton Bruckner Privatuniversität können beim Präsidium oder dem Senat Anregungen auf Verleihungen von akademischen Ehrungen eingebracht werden. Die Einbringung hat schriftlich mit einer ausführlichen Begründung zu erfolgen.
- (3) Sowohl das Präsidium als auch der Senat müssen der Verleihung einer akademischen Ehrung jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (4) Jede der nachstehend genannten akademischen Ehrungen kann höchstens einmal in einem Studienjahr verliehen werden; insgesamt sind nicht mehr als drei Ehrungen in einem Studienjahr möglich.
- (5) Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor im Rahmen einer akademischen Feier gemeinsam mit dem Senat. Die bzw. der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der bzw. des Senatsvorsitzenden. Die Namen der Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren, der Ehrendoktorinnen bzw. Ehrendoktoren und der Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger werden in das Ehrenbuch der Anton Bruckner Privatuniversität eingetragen, das von der Rektorin/dem Rektor geführt wird.
- (6) Die Verleihung einer akademischen Ehrung ist in geeigneter Form öffentlich kundzumachen.
- (7) Ehrungen können nicht an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Anton Bruckner Privatuniversität im aktiven Dienstverhältnis verliehen werden.

§ 2 Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger

Herausragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Anton Bruckner Privatuniversität und die Förderung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen

Aufgaben verdient gemacht haben, sowie Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung der Anton Bruckner Privatuniversität besondere Verdienste erworben haben, kann vom Senat der Titel Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger der Anton Bruckner Privatuniversität mittels einer Urkunde verliehen werden. Unter Ausgestaltung sollte auch eine ideelle Förderung der Anton Bruckner Privatuniversität verstanden werden.

§ 3 Ehrendoktorat

Persönlichkeiten, die international anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einem an der Anton Bruckner Privatuniversität eingerichteten Fach erbracht haben und die sich um die von der Anton Bruckner Privatuniversität vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann vom Senat ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die Anton Bruckner Privatuniversität zuständig ist, verliehen werden.

§ 4 Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator

Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliches und langjähriges Engagement um die Förderung der künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Anton Bruckner Privatuniversität in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann der Titel einer*ines Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators der Anton Bruckner Privatuniversität verliehen werden.

§ 5 Widerruf akademischer Ehrungen

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor kann verliehene akademische Ehrungen mit Zustimmung des Präsidiums und des Senats widerrufen, wenn sich die bzw. der Geehrte durch sein bzw. ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist im Fall des Widerrufs einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Führen des Ehrentitels zu untersagen.